

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)**

vom 17. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2025)

zum Thema:

Sprachmittlung für alle – Welche Ressourcen stellt der Senat für Antigewalt-Projekte bereit?

und **Antwort** vom 7. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Mai 2025)

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22411

vom 17. April 2025

über Sprachmittlung für alle – Welche Ressourcen stellt der Senat für Antigewalt-Projekte bereit?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) einen zentralen Fördertopf für Sprachmittlung, aus dem die Antigewalt-Projekte Mittel beantragen können (Bitte titelscharf angeben)?

Zu 1.: Bei der BIG Hotline ist ein Sprachmittlungspool angesiedelt. Hierüber können von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) finanzierte Anti-Gewalt-Projekte unbürokratisch Mittel für Sprachmittlung abrufen, wenn die im Rahmen der jeweiligen Projektzuwendung zur Verfügung stehenden Mittel für Sprachmittlung aufgebraucht sind.

Für die Administration des Sprachmittlungspools steht der BIG Hotline eine 0,8 VZÄ Verwaltungsstelle zur Verfügung. Für den Sprachmittlungspool selbst sind in 2025 Mittel in Höhe von 120.000 € vorgesehen (Kapitel 1180, Titel 68406, Teilansatz 1).

2. Ist es grundsätzlich allen Projekten aus dem Antigewaltbereich möglich, Mittel für Sprachmittlung zu beantragen?

2.1 Gibt es hier einen Unterschied zwischen Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen? Wenn ja, welchen?

Zu 2. und 2.1.: Der Sprachmittlungspool kann von den von der Abteilung Frauen und Gleichstellung finanzierten Projekten genutzt werden, die zum engeren Kreis des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen zählen. Dazu gehören

- die BIG Hotline,
- die Fachberatungsberatungsstellen zu in der Istanbul Konvention genannten Gewaltformen und
- die Akut-Schutzplätze, Zufluchtswohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen.

3. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für die Arbeit mit geflüchteten Frauen vorgesehen, oder können diese auch für die Arbeit mit Frauen ohne formalen Geflüchtetenstatus – etwa EU-Bürgerinnen oder Frauen aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ – verwendet werden?

Zu 3.: Seit kurzem steht das Angebot für die Beratung aller gewaltbetroffenen Frauen mit einem Sprachmittlungsbedarf zur Verfügung. Diese Erweiterung ist ein Beitrag zur Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention, der den Ausbau der Sprachmittlung vorsieht (Maßnahme 46).

4. Wie viele Projekte haben in den Jahren 2023, 2024 sowie im laufenden Jahr 2025 jeweils Mittel für Sprachmittlung erhalten (Bitte nach Jahr, Anzahl der geförderten Projekte und Höhe der bewilligten Mittel aufschlüsseln)?

Zu 4.: Die Inanspruchnahme des Sprachmittlungspools in 2023, 2024 sowie bis März 2025 stellt sich wie folgt dar:

	Anzahl der Projekte	abgerufene Summe
2023	11	81.886,53 €
2024	11	118.933,92 €
01-03/2025	12	12.497,02 €

5. Reichten die zur Verfügung stehenden Mittel in den Jahren 2023, 2024 sowie im bisherigen Verlauf des Jahres 2025 aus, um sämtliche beantragten Förderungen vollständig zu bedienen?

5.1 Sieht der Senat Anzeichen dafür, dass ein Förderbedarf über die beantragten Förderungen hinaus existiert?

Zu 5. und 5.1: Auf Grundlage der regelmäßigen Datenübermittlung durch BIG e. V. findet ein Monitoring der Inanspruchnahme des Sprachmittlungspools statt, so dass im Rahmen der Haushaltswirtschaft bei Bedarf aufgestockt werden kann, sofern die hierfür erforderlichen Mittel darüber hinaus zur Verfügung stehen. In 2024 wurde der Sprachmittlungspool daher im laufenden Haushaltsjahr dem sich rückgemeldeten Bedarf entsprechend verstärkt.

Der Senat ist sich dessen bewusst, dass auch niedrigschwellig arbeitende Projekte, die oft die erste Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen sind und als „Türöffner“ zum spezialisierten Hilfesystem fungieren, einen Sprachmittlungsbedarf haben. Vor dem Hintergrund des

Gewalthilfegesetzes ist daher perspektivisch der weitere Ausbau des Sprachmittlungspools für gewaltbetroffene Frauen geplant.

6. Erhalten Projekte, die im Jahr 2024 Mittel für Sprachmittlung erhalten haben, diese im laufenden Jahr 2025 in gleicher Höhe?

Zu 6.: Die unter 2. genannten Projekte nehmen die Mittel aus dem Sprachmittlungspool dann in Anspruch, wenn sich in der Beratungstätigkeit ein entsprechender Bedarf ergibt. Dieser ist wiederum davon abhängig, in welchem Umfang Klientinnen bzw. Bewohnerinnen der Sprachmittlung bedürfen, ob die erforderlichen Sprachkenntnisse möglicherweise durch Mitarbeiter:innen der Projekte abgedeckt werden und ob die dem jeweiligen Projekt ggf. im Rahmen der Zuwendung zur Verfügung stehenden Mittel für Sprachmittlung bereits aufgebraucht wurden.

Mittel für Sprachmittlung, die die Projekte in 2024 im Rahmen ihrer Zuwendung erhalten haben, werden in 2025 in gleicher Höhe bereitgestellt.

7. Wie bewertet der Senat das bisherige Verfahren zur Vergabe von Mitteln für Sprachmittlung und plant er, dieses fortzuführen?

7.1 Beabsichtigt der Senat, im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2026/2027 erneut Mittel für Sprachmittlung einzustellen? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

7.2 Wie stellt der Senat sicher, dass bereitgestellte Mittel zur Sprachförderung sowohl für die Arbeit mit Frauen mit Geflüchtetenstatus als auch für die Arbeit mit Frauen ohne diesen Status zur Verfügung stehen?

Zu 7., 7.1 und 7.2: Nach Ansicht des Senats hat sich das unbürokratische Verfahren des Sprachmittlungspools bewährt. Der Sprachmittlungspool soll daher auch in 2026/2027 fortgeführt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können noch keine Aussagen zur Höhe der Mittel getroffen werden, da die Beratungen zur Haushaltsaufstellung noch nicht abgeschlossen sind. Wie in der Antwort auf die Frage 5 dargestellt, ist jedoch im Hinblick auf das Gewalthilfegesetz perspektivisch ein weiterer Ausbau vorgesehen.

Berlin, den 07. Mai 2025

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung